

diesem Gebiet Stellung zu nehmen. Unsere Anstrengungen bezwecken die gleichen Zielsetzungen wie die Motion von Herrn Nationalrat Bommer. Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Angenommen — Adopté

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 591. Motion Muheim. Militärstraßgerichtsordnung Organisation judiciaire et procédure pénale militaire

Wortlaut der Motion vom 7. März 1973

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Totalrevision der Militärstraßgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 in die Wege zu leiten mit dem Ziel, die Ermittlung, Untersuchung und Beurteilung von Straftaten, die im Militärdienst begangen wurden — abgesehen von Disziplinarfällen —, den zivilen Untersuchungs- und Strafbehörden der Kantone und des Bundes zu übertragen. Diese neue Ordnung soll für Friedenszeiten gelten, währenddem eine militärische Straßgerichtsbarkeit nur für den Kriegsfall vorzusehen ist.

Texte de la motion du 7 mars 1973

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre une revision totale de la loi du 28 juin 1889 sur la procédure pénale militaire, en se fixant pour but de confier aux autorités civiles d'instruction et de répression des cantons et de la Confédération la charge d'enquêter sur les délits commis au service militaire, de les instruire et de les juger, à l'exception des cas disciplinaires. Ce nouveau système devra être applicable en temps de paix, tandis que la juridiction pénale militaire sera réservée dorénavant à l'état de guerre seulement.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Baechtold-Lausanne, Baumgartner, Bircher, Canonica, Chopard, Diethelm, Ganz, Haller, Hubacher, Lang, Nauer, Renschler, Rothen, Rubi, Sahlfeld, Schmid Arthur, Schmid-St. Gallen, Schwendinger, Stich, Uchtenhagen, Wagner, Waldner, Weber-Arbon, Welter, Wüthrich, Wyler (26)

Schriftliche Begründung — Développement par écrit

Das Militärstrafgesetz unterwirft die Angehörigen der Armee wegen Straftaten während des Militärdienstes oder wegen Verletzungen ausserdienstlicher Pflichten der Gerichtsbarkeit von militärischen Sondergerichten. Ausser den Militärpersonen werden von den Militärstrafgerichten aber auch Zivilisten abgeurteilt, die für die Armee arbeiten oder die schwere Delikte gegen die Landesverteidigung begangen haben. Im Falle des Aktivdienstes und gar in Kriegszeiten wird die Zivilbevölkerung für Verbrechen und Vergehen, die die Wehrkraft

schwächen oder das Völkerrecht verletzen, der Militärgerichtsbarkeit unterstellt.

Die militärische Sondergerichtsbarkeit stammt aus einer Zeit, in der die Schweizer Söldner in fremden Kriegsdiensten waren und sich nur den eigenen und nicht fremden Richtern unterstellen wollten. Eine solche Militärjustiz passt aber schlecht zu den wehrpolitischen Prinzipien unseres heutigen Staates. Das schweizerische Wehrsystem beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht, indem grundsätzlich jeder Bürger auch Soldat ist. Es steht aber im Widerspruch zu diesem Grundsatz der generellen Dienstpflicht, dass der Bürger im Wehrkleid nicht dem ordentlichen Richter, sondern einem besonderen Militärtribunal untersteht.

Die Militärjustiz gerät ausserdem je länger desto mehr in Gegensatz zu den Veränderungen auf militärischem Gebiet. Durch die Entwicklung neuer Formen und Mittel des Krieges können Front und Hinterland immer weniger getrennt werden. Beim Aufbau der Gesamtverteidigung spielen militärische und zivile Massnahmen eng ineinander. Das drängt zu einer Beurteilung der Rechtsverletzungen durch den gleichen Richter, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter im Militärdienst stand oder nicht. Die militärische Sondergerichtsbarkeit wird daher in unserer Zeit immer unpassender.

Ueberdies ist es staatsrechtlich sehr fraglich, ob die Militärjustiz der verfassungsmässigen Garantie des ordentlichen Richters entspricht. Nach Artikel 58 Absatz 1 BV sind Ausnahmegerichte verboten. Es darf niemand dem ordentlichen Gericht entzogen werden, das auf dem Territorialprinzip basiert. Sondergerichte sind nach bundesgerichtlicher Praxis nur zulässig, wenn sie von der Sache oder vom Streitgegenstand her begründet sind, z. B. Jugend- oder Arbeitsgerichte. Diese Verfassungsgarantie ist aber verletzt, wenn persönliche Eigenschaften, wie Geschlecht, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, für die Unterwerfung unter ein besonderes Gericht den Ausschlag geben. Die hauptsächliche Voraussetzung für die Unterstellung unter das Militärstrafrecht ist nun aber die Zugehörigkeit zur Armee, also ein personeller Anknüpfungspunkt. Es ist jedenfalls zweifelhaft, ob die persönliche Zugehörigkeit zu einer Organisation des Staates (= Heer) einen genügenden Grund bildet, um einen Teil des Schweizervolkes dem ordentlichen Richter zu entziehen und einem Sondergericht zu unterstellen.

Ferner weist die Militärjustiz gravierende Mängel auf, die mit den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates nicht zu vereinbaren sind. Ich meine damit die Wahlart und den Mangel an völliger Unabhängigkeit der Gerichtsorgane. Es entspricht einem alten schweizerischen Grundsatz, dass die Rechts-Untersworfenen ihre Richter selber wählen. So werden im Bund und in den Kantonen die Gerichts- und Untersuchungsbehörden vom Volk oder von der Volksvertretung bestellt. Bei der Militärjustiz aber werden sie von der Exekutive, d. h. vom Bundesrat ernannt. Die militärischen Untersuchungs- und Gerichtsorgane verfügen nicht über eine völlige Unabhängigkeit gegenüber der Armee und dem Militärdepartement, zumal die militärischen Kommandanten und die Militärverwaltung auf die Zusammensetzung der Militärgerichte einen bestimmten Einfluss haben. Auch wenn von dieser Seite keine direkte Einmischung in die Untersuchung oder in die Rechtsprechung erfolgt, so entspricht der Wahlmodus der Militärgerichte eben doch nicht unserer demokratischen Auffassung.

Nach einem weiteren rechtsstaatlichen Grundsatz müssen überdies die Untersuchungs- und Anklagebehörden auch von den Gerichten völlig unabhängig sein. Gerade das ist aber bei der Militärgerichtsbarkeit nicht der Fall. Die Justizoffiziere (Oberauditor, Grossrichter, Auditoren, Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber) besitzen nämlich einen organisatorischen Zusammenhang. Sie ergänzen sich sozusagen selber. Die Grossrichter haben Einfluss auf die Ernennung und Beförderungen der Gerichtsschreiber, Untersuchungsrichter und Auditoren. Untersuchungsrichter und Ankläger sind also vom Grossrichter nicht völlig unabhängig.

Die Militärjustiz ist daher in ihrer heutigen Gestalt nicht mehr zeitgemäss. Sie entspricht den heutigen Verhältnissen nicht mehr und widerspricht grundlegenden Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates. Besonders in Friedenszeiten muss sich ein demokratischer Staat des Eingriffes in die Freiheitsrechte, wozu der Anspruch auf den ordentlichen Richter gehört, enthalten, soweit das nicht durch Missstände oder aus Gründen des Staatsschutzes nötig ist. Im Kriege dagegen ist eine Einschränkung der Garantie auf den verfassungsmässigen Richter eher gerechtfertigt, weil das Funktionieren der ordentlichen Rechtspflege durch die kriegerischen Ereignisse in Frage gestellt, wenn nicht verunmöglicht wird.

Es drängt sich daher auf, die Militärgerichte jedenfalls für Friedenszeiten aufzuheben. Die sich im Rahmen der Landesverteidigung ergebenden Straffälle sind den zivilen Strafgerichten zu übertragen, ausgenommen Disziplinarverstösse, die weiterhin von der Truppe selbst erledigt werden. Desgleichen sind die polizeilichen Ermittlungen, die Untersuchung und die Anklage von den entsprechenden kantonalen Organen zu übernehmen. Das Militärstrafgesetz enthält die gleichen allgemeinen Bestimmungen wie das bürgerliche Strafgesetzbuch.

Es gibt im MStG nur wenige rein militärische Delikte. Die zivilen Strafbehörden sind durchaus in der Lage, auch die militärische Seite einer Straftat und auch rein militärische Vergehen zu beurteilen. Wegen der allgemeinen Wehrpflicht hat es wohl in jedem Gericht Leute, die Dienst leisten oder doch geleistet haben. Der bürgerliche Richter besitzt bei der Anwendung der Strafnormen vielfach sogar mehr Rechtskenntnisse und Erfahrungen als der Militärrichter.

Neben dieser für die Friedenszeiten skizzierten Reorganisation der Militärstrafrechtspflege ist jedoch, wie bereits erwähnt, für den Kriegsfall eine Einschränkung der Garantie des ordentlichen Richters gemäss Artikel 58 BV vertretbar. Die Militärgerichte und militärischen Untersuchungsinstanzen sollten daher nur noch als Schattenorganisation für den Ernstfall vorgesehen werden wie die Kriegswirtschaftsgerichte und andere Organisationen der Kriegsvorsorge.

Die bevorstehende Revision des Militärgesetzes und insbesondere der Militärstrafgerichtsordnung darf sich daher nicht nur auf einige Punkte beschränken, sondern es ist eine Totalrevision vorzunehmen, indem die Militärjustiz nurmehr für den Kriegsfall vorzusehen ist, währenddem in Friedenszeiten alle Straffälle — ausgenommen die reinen Disziplinarsachen — den zivilen Strafrichtern zur Beurteilung zu übertragen sind. Der Bundesrat wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Forderung nach Abschaffung der Militärjustiz und das Begehren, die in der Armee vorkommenden Straffälle — zum mindesten während der Friedenszeit — den bürgerlichen Gerichten zur Aburteilung zu überweisen, sind nicht neu. Auch die eidgenössischen Räte haben sich mit dieser Frage in früherer wie auch in jüngster Zeit verschiedentlich befasst. Wir dürfen in diesem Zusammenhang an die Interpellation von Herrn Nationalrat Allgöwer vom Jahr 1969 erinnern, mit welcher u. a. die Frage nach der Abschaffung der Militärgerichte im Frieden gestellt wurde. Eine konkrete Forderung auf eine grundlegende Aenderung der Militärjustiz formulierte Herr Nationalrat Allgöwer ferner in seinem Postulat vom 2. Dezember 1970.

Ohne im einzelnen auf die in der Behandlung der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse gemachten Ausführungen zurückzukommen, möchte ich in knapper Form einige der wichtigsten Argumente in Erinnerung rufen, die gegen die Abschaffung der Militärjustiz sprechen:

Herr Nationalrat Muheim anerkennt, dass in Zeiten von Krieg und drohender Kriegsgefahr auf besondere Militärgerichte nicht verzichtet werden könne. Die Unterstellung der militärischen Straffälle unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit soll sich also auf die Friedenszeiten beschränken. Damit sind bedeutende organisatorische Schwierigkeiten verbunden, über die man sich im allgemeinen zu wenig Rechenschaft gibt. In Zeiten schwerer Spannung oder gar des Krieges aus dem Nichts heraus plötzlich Militärgerichte aufstellen und in Betrieb setzen zu müssen, wäre eine ausserordentlich schwierige Aufgabe. Diesen Gerichten würde nicht nur jede Erfahrung, sondern vor allem auch fachliche und organisatorische Vorbereitung fehlen. Die Gefahr, dass dabei eine vielfach improvisierte «Blitzjustiz» — gewissermassen eine Art «Standgericht» — aufgestellt würde, ist sicher nicht gering. Diese Gefahr kann nur vermieden werden, wenn schon im Frieden militärische Fachgerichte bestehen, und wirken, die fest organisiert und eingearbeitet sind und die in Krisen- und Kriegszeiten ihre gewohnte Tätigkeit fortsetzen können.

Die Militärgerichte sind — wie etwa die Gewerbe-, Handels-, Versicherungs- und Jugendgerichte — reine Fachgerichte, die den Zweck verfolgen, unter voller Wahrung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit Straffälle aus bestimmten Fachgebieten sachverständigen Richtern zur Beurteilung zu überweisen. Die richtige Erfassung und Würdigung der von der Militärjustiz zu beurteilenden Fälle setzt die Vertrautheit mit den militärischen Vorschriften und Reglementen, mit der militärischen Befehlsgebung und vor allem mit dem ganzen militärischen Dienstbetrieb voraus. Diese Vertrautheit ist bei einer grossen Zahl von bürgerlichen Richtern nicht oder nicht mehr genügend vorhanden. Der bürgerliche Richter, der Ungehorsam, Dienstverletzungen, Meuterei, Gefährdung von Untergebenen oder andere militärische Delikte zu beurteilen hätte, wäre immer wieder vor Tatsachen und Verhältnisse gestellt, die er kaum zutreffend zu würdigen verstünde, weil er mit ihnen nicht vertraut ist.

Im Falle einer Abschaffung der Militärgerichte müsste für die Beurteilung der in der Armee vorkommenden Straffälle die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden. Anstelle der heutigen einheit-

lich in der ganzen Schweiz geltenden Militärstrafgerichtsordnung, eines einfachen und klaren Verfahrensrechts mit freiheitlichen Prozessgrundsätzen, müssten die verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen zur Anwendung kommen. Diese weisen aber heute noch beträchtliche Unterschiede in der Prozessgestaltung auf. Dazu kommt, dass die bürgerlichen Gerichte heute ohnehin sehr stark belastet sind und deshalb sehr oft nicht in der Lage wären, militärgerichtliche Fälle vordringlich zu behandeln, wie dies in vielen Fällen erforderlich und bei den weniger belasteten Militärgerichten in der Regel möglich ist.

Mit Rücksicht auf die besondere Eigenart der militärgerichtlichen Fälle wäre ihre Ueberweisung an die kantonalen bürgerlichen Behörden unzweckmässig. Ein grösserer Truppenverband, z. B. eine Division, stellt eine in sich geschlossene Gemeinschaft dar. Wird innerhalb dieses Verbandes ein Delikt begangen, gilt für den Täter die Zuständigkeit der Division und nicht — wie im bürgerlichen Strafverfahren — der Ort der begangenen Tat. Damit wird erreicht, dass der Täter von einem Richter beurteilt wird, der seine Eigenart kennt und seine Sprache spricht. Das der Militärgerichtsbarkeit zugrunde liegende Personalitätsprinzip, nach welchem der Wehrmann innerhalb seines militärischen Verbandes nach einem für die gesamte Armee geltenden Verfahrensrecht abgeurteilt wird, ist für den Straffälligen sicher die vorteilhafteste Regelung.

Nach Auffassung von Herrn Nationalrat Muheim sollen Disziplinarverstösse weiterhin von der Truppe behandelt werden. Bleibt jedoch das Disziplinarstrafrecht bei der militärischen Gewalt, während kriminell zu ahndende Tatbestände der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen werden, besteht die Gefahr, dass die Disziplinarvorgesetzten die disziplinarische Gewalt überspannen, um ihre Untergebenen nicht einer unterschiedlichen bürgerlichen Gerichtspraxis auszusetzen. Der Täter kann auf diese Weise der gerichtlichen Behandlung entzogen werden, um dafür ein um so strengeres Disziplinarverfahren über sich ergehen lassen zu müssen, das zudem nicht dermassen ausgeprägte prozessuale Garantien enthält wie der gerichtliche Rechtsgang. Nach geltendem Recht liegt es beispielsweise in der Hand des zuständigen militärischen Vorgesetzten, ob er eine Dienstverletzung oder einen Ungehorsam disziplinarisch erledigen oder durch Erteilung eines Voruntersuchungsbefehls in das gerichtliche Verfahren weisen will. Würde die Erledigung der Straffälle jedoch den bürgerlichen Gerichten übertragen, hätten nach dem in allen kantonalen Strafprozessordnungen geltenden Officialprinzip die Untersuchungsorgane von Amtes wegen an Ort und Stelle gegen den Täter vorzugehen. Wenn auch anzunehmen ist, dass in der Praxis in den meisten Fällen eine Verständigung zwischen den militärischen und den bürgerlichen Instanzen erreicht würde, wären Reibereien zwischen den beiden Gewalten kaum zu vermeiden. Der Verkehr zwischen der Militärgerichtsbarkeit und den die Voruntersuchung verfügenden Kommandostellen wickelt sich dagegen reibungslos ab.

Herr Nationalrat Muheim kritisiert im weiteren die Wahl der Militärrichter und weist auf ihre angeblich mangelnde Unabhängigkeit hin. Es trifft zu, dass die Richter der Militärgerichte nicht vom Parlament, sondern vom Bundesrat gewählt werden. Diese Wahlart hat sich indessen bewährt. Die Richter werden im Zusammenwirken mit den Heereseinheitskommandanten und

den kantonalen Militärbehörden sehr sorgfältig ausgewählt, wobei die verschiedenen Truppengattungen und die Kantone, aus welchen sich die Truppen des Jurisdiktionskreises rekrutieren, angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend dem Volkscharakter unserer Milizarmee wird im weiteren bei der Auswahl der Richter auch den politischen und konfessionellen Gegebenheiten Rechnung getragen. Die Mitwirkung einer Mehrheit von Organen bei der Wahlvorbereitung vermeidet überdies jede Abhängigkeit des zu Wählenden vom Wahlorgan und verhindert eine unsachliche Auslese.

Entgegen der Auffassung von Herrn Nationalrat Muheim sind auch in der Militärstrafrechtspflege die Untersuchungs- und Anklagebehörden völlig unabhängig von den Gerichten. Diese Unabhängigkeit der Militärjustiz gegenüber Verwaltungs- und Kommandostellen ist gemäss Artikel 183ter des Bundesgesetzes über die Militärorganisation gewährleistet. Der Oberauditor überwacht nur den äusseren Gang des Militärstrafverfahrens und erlässt in Weisungen und Kreisschreiben für die Tätigkeit der Justizoffiziere allgemeine Richtlinien.

Der Grossrichter untersteht dem Oberauditor nur in bezug auf den Dienstbetrieb. Schon die Voruntersuchung liegt allein in den Händen des Untersuchungsrichters, der — wie der bürgerliche Untersuchungsrichter — für seine Entscheidungen allein verantwortlich ist. Weder der Grossrichter noch der Oberauditor können ihm befehlen, was er in der Untersuchung vorzukehren hat — es sei denn, dass der Oberauditor auf Beschwerde hin Anordnung treffe, für die er nach den geltenden Bestimmungen als Beschwerdeinstanz zuständig ist. Ueberdies kann der Oberauditor nur eingreifen, wenn ein Untersuchungsrichter seine Geschäfte in disziplinwidriger Weise führt, so etwa, wenn ein Verfahren verschleppt wird. Auch der Auditor ist als Ankläger in seinen Entscheidungen frei und unabhängig.

Die Auffassung von Herrn Nationalrat Muheim, die Militärjustiz entspreche den heutigen Prinzipien eines demokratischen Staates nicht mehr, kann nicht geteilt werden. Die verfassungsmässige Grundlage der Militärgerichte liegt in Artikel 20 der Bundesverfassung, wonach die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes ist. Artikel 64bis der Verfassung bestimmt ausserdem, dass der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts ermächtigt ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Militärstrafgerichtsordnung auf modernen und freiheitlichen Grundsätzen beruht. Das Verfahren der Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Unmittelbarkeit des Prozessablaufs ist garantiert, und die Verteidigungsrechte des Beschuldigten sind auch im geringfügigsten Fall gewährleistet. Die Urteilsfindung erfolgt aufgrund eines umfassenden Beweisverfahrens nach freiem richterlichem Ermessen. Der Strafvollzug ist den zuständigen bürgerlichen Behörden übertragen, sofern nicht der militärische Strafvollzug zugebilligt wird.

Der Bundesrat hält aus all diesen Gründen an der militärischen Strafgerichtsbarkeit fest. Bereits anlässlich der Beantwortung des Postulats Allgöwer in der Frühjahrssession 1971 hat er anerkannt, dass die aus dem Jahr 1889 stammende Militärstrafgerichtsordnung verschiedene Vorschriften enthält, die den Bedürfnissen und Erkenntnissen der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen und deshalb revidiert werden müssen. Gleichzeitig wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, das materielle Militärstrafrecht den neuen Verhältnissen an-

zupassen und eine Angleichung an die allgemeinen Bestimmungen der bürgerlichen Strafgesetzgebung vorzunehmen, deren Revision schon seit einiger Zeit abgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen hat das Militärdepartement im August 1971 eine Studienkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Aenderung des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung beauftragt. Die Kommissionsarbeiten der letzten anderthalb Jahre erstreckten sich zur Hauptsache auf die Prüfung folgender Fragen:

- Allgemeine Struktur des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung,
- Anpassung des Militärstrafgesetzes an die revidierten allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes,
- Ausklammerung gewisser Delikte aus der Militärgerichtsbarkeit,
- Abschaffung der Territorialgerichte und des ausserordentlichen Militärgerichts,
- Schaffung einer Appellationsinstanz,
- Stellung des Oberauditors der Armee.

Die Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Revision der Militärstrafgesetzgebung wird ihre Anträge im Laufe dieses Jahres dem Militärdepartement vorlegen. Dieses wird dem Bundesrat die für eine Modernisierung der Militärstrafgesetzgebung und die Anpassung der Bestimmungen an die Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches notwendigen Anträge stellen.

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: Le Conseil fédéral accepte l'intervention de M. Muheim sous la forme d'un postulat. Ce postulat est-il combattu au sein du Conseil? Je constate qu'il n'est pas combattu. Il est accepté.

11 706. Interpellation Gautier.

Vorschläge der «Kommission Oswald» Propositions de la «Commission Oswald»

Wortlaut der Interpellation vom 20. Juni 1973

Am 15. August 1969 hatte der Ausbildungschef der Armee eine Kommission mit der Prüfung der «Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung» beauftragt. Die von Oberstleutnant Oswald geleitete Kommission lieferte ihren Bericht am 8. Juni 1970 ab, und der Bundesrat beschloss Ende 1970, verschiedene Massnahmen sofort in Kraft zu setzen. Dabei handelte es sich aber nur um einen kleinen Teil der Vorschläge der Kommission Oswald, und zwar auch von denen, die sie selbst als dringend betrachtete. Ich bin mir aber wohl bewusst, dass für viele dieser Vorschläge eine lange Prüfungszeit erforderlich sein kann.

Wir möchten jedoch nun erfahren, wie weit die Untersuchung oder auch schon die Verwirklichung der

Vorschläge der Kommission Oswald im einzelnen gediehen ist. Offensichtlich hat sich die Geisteshaltung gewisser Bevölkerungskreise, namentlich zahlreicher junger Leute, gegenüber der Armee trotz der im Dezember 1970 beschlossenen Sofortmassnahmen — manche sagen auch: wegen dieser Massnahmen — bis jetzt nicht verbessert.

Es müssen also wohl noch weitere Massnahmen ins Auge gefasst werden, von denen die Kommission Oswald viele empfohlen hat. Wir sind überzeugt, dass das Eidgenössische Militärdepartement (und der Bundesrat) diesen Standpunkt teilt und sich weiterhin darum bemüht, die Vorschläge der Kommission Oswald in die Tat umzusetzen. Leider ist die Information darüber, wie auf vielen andern Gebieten, ungenügend. Es scheint uns aber wichtig, dass unser Parlament wie auch die öffentliche Meinung über die geprüften, vorgesehenen oder verwirklichten Aenderungen im Bereich der militärischen Ausbildung unterrichtet wird.

Hierüber möchten wir vom Bundesrat möglichst vollständige Auskünfte erhalten.

Texte de l'interpellation du 20 juin 1973

Le 15 août 1969, le chef de l'instruction de l'armée chargeait une commission de l'étude «des problèmes d'éducation et d'instruction militaires». Cette commission, présidée par le lieutenant-colonel Oswald, rendait son rapport le 8 juin 1970. Le Conseil fédéral décidait, à la fin de 1970, la mise en vigueur de diverses mesures urgentes. Ces mesures ne représentent qu'une très faible partie des propositions de la commission Oswald, même de celles que cette commission considérait comme urgentes. Je me rends parfaitement compte que nombre de ces propositions demandent des études parfois de longue durée.

Il nous intéresserait, cependant, de savoir où en sont les études, voire les réalisations des propositions de la commission Oswald. Il est évident que, jusqu'ici, l'état d'esprit de certaines parties de la population, de nombreux jeunes en particulier, vis-à-vis de l'armée, n'a pas été amélioré malgré la mise en vigueur des mesures d'urgence de décembre 1970, certains diront même à cause de ces mesures.

Il paraît donc nécessaire d'envisager d'autres mesures, dont beaucoup sont suggérées par la commission Oswald. Nous sommes persuadés que le DMF (et le Conseil fédéral) partage ce point de vue et s'applique à poursuivre la traduction dans les faits des propositions de la commission Oswald. Malheureusement, ici, comme dans beaucoup de domaines, l'information est insuffisante. Or nous pensons qu'il est important que notre Parlement d'une part, l'opinion publique de l'autre, soient renseignés sur les changements étudiés, prévus ou réalisés dans le domaine de l'instruction militaire.

Ce sont ces renseignements, aussi complets que possible, que nous aimerions recevoir du Conseil fédéral.

Mitunterzeichner-Cosignataires: Carruzzo, Chevallaz, Corbat, Dürrenmatt, Fontanet, Frey, Grünig, Kohler Raoul, Mugny, Müller-Balsthal, Peyrot, Primborgne, Richter, Sauser, Schalcher, Spreng, Thévoz, Tissières, Wilhelm, Zwygart (20)

Schriftliche Begründung — Développement par écrit

Le cas de «contestation» de l'extérieur ou de l'intérieur de l'armée sont plus en plus fréquents; qu'on se rappelle par exemple les divers incidents survenus

Motion Muheim. Militärstrafgerichtsordnung

Motion Muheim. Organisation judiciaire et procédure pénale militaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11591
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1176-1179
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 302

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.